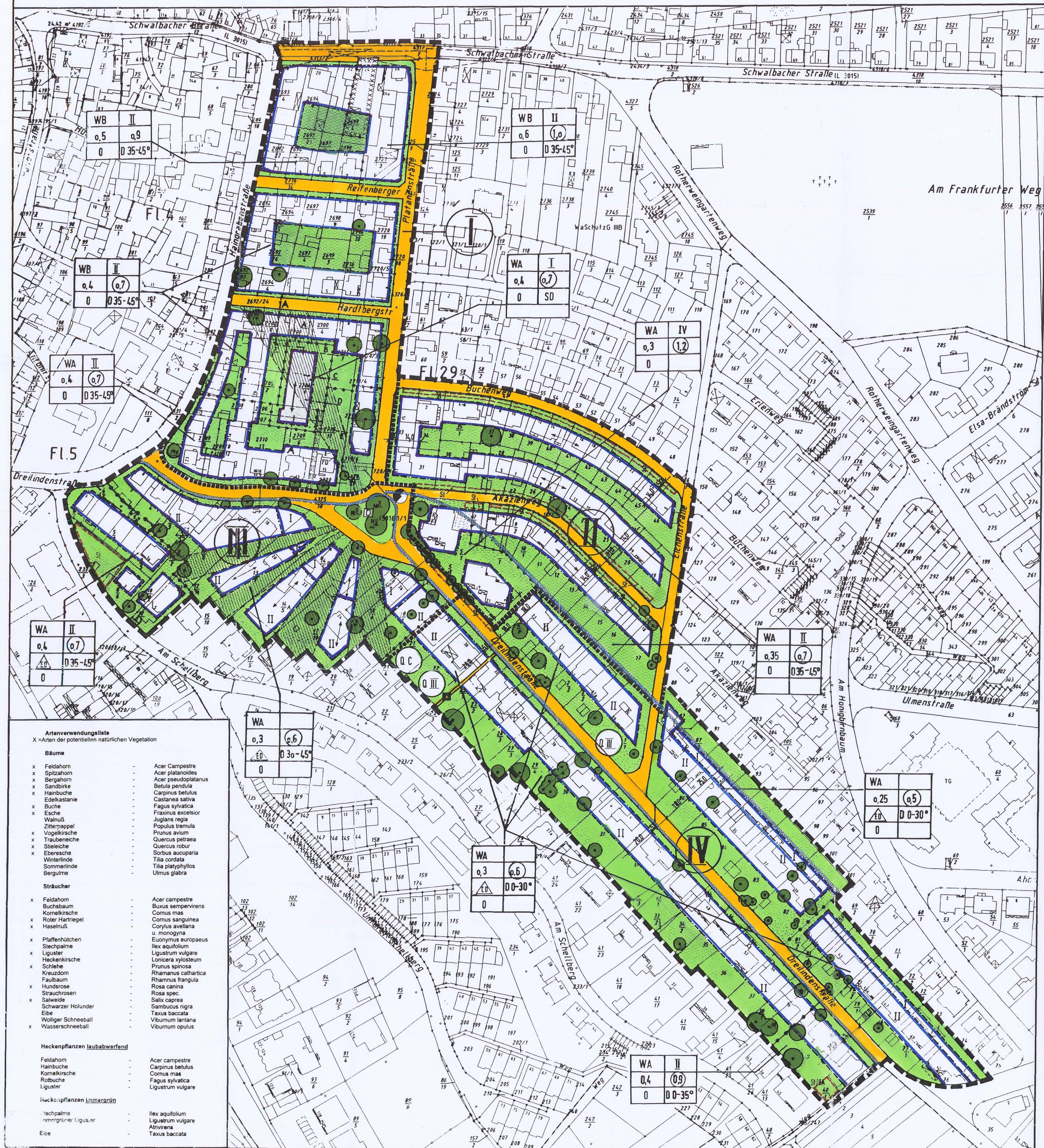


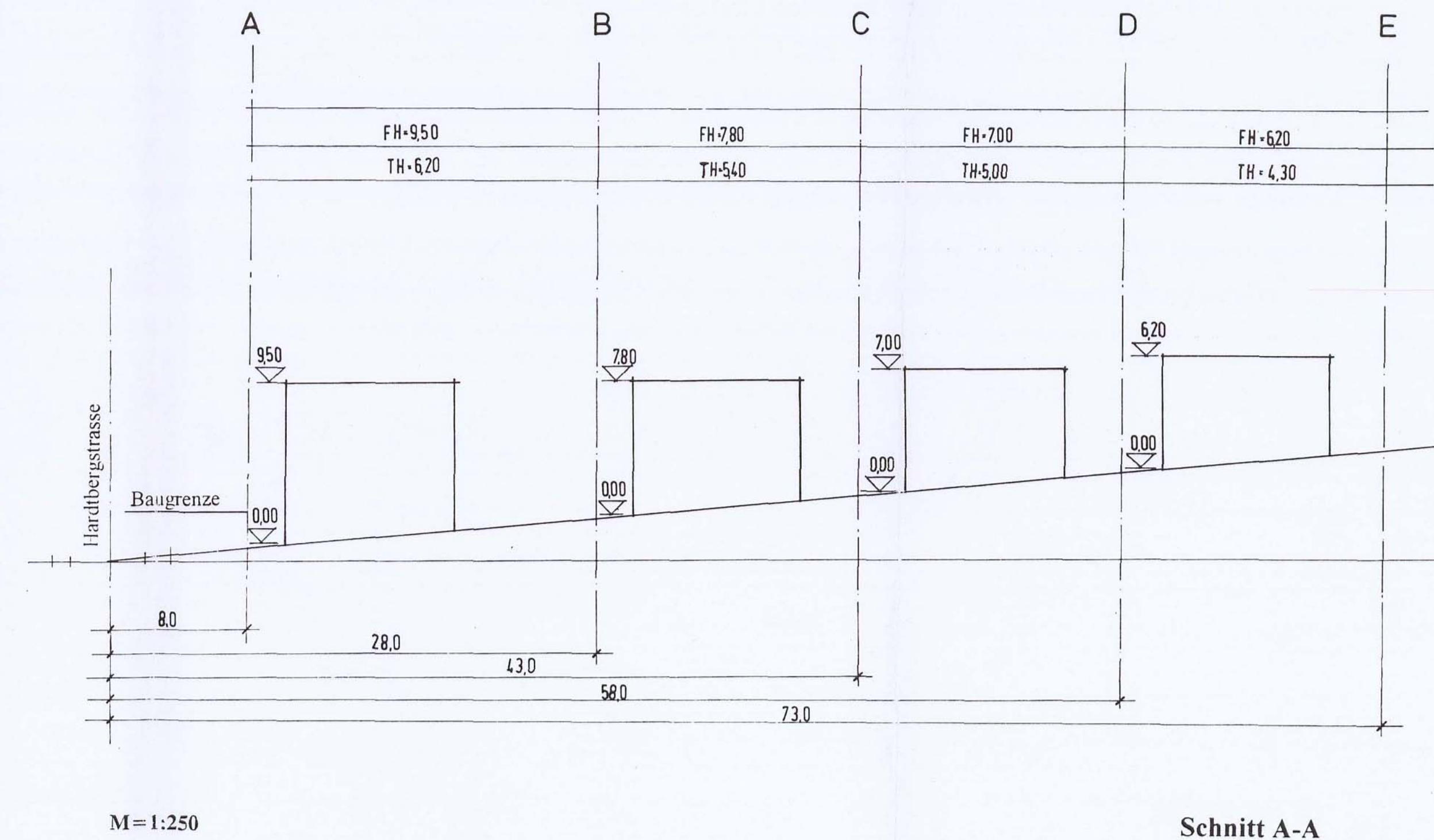
Bebauungsplan Nr.61 „Drei Linden“ der Stadt Bad Soden am Taunus mit integriertem Landschaftsplan



- PLANZEICHEN**
(Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 - BGBl. S. 58)
1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
2. **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
max. zul. Grundflächenzahl (§§ 16 + 19 BauNVO)
zul. Geschöfflächenzahl (§§ 16 + 20 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§16(2) Nr.3 (3) Nr. 2, §20 (1) BauNVO)
3. **BAUWEISE (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO), DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
offene Bauweise (§ 22 (2) + (4) BauNVO), vergl. Festsetzung 2.3
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
Baugrenzen (§23(3) BauNVO)
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
4. **VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
Straßengrenzlinien bzw. öffentl. Verkehrsfläche
Sichtdreiecke; sie sind von sich behindernden Bepflanzungen über 0,9m Höhe freizuhalten
öffentlicher Fußweg
5. **GRÜNLÄCHEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§9 (1) NR.15 UND NR.20 BauGB)**
zu erhaltende Bäume
anzupflanzende Bäume
6. **SONSTIGE PLANZEICHEN**
Teilgebiete
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes (§ 16 (5) BauNVO)
Abgrenzung der Teilbereiche
Sichtfläche
Umgrenzung der Altflächen (Fläche mit Altlastenverdacht), (§ 9 (5) 3 u. 6) BauGB) vergl. textl. Festsetzungen 5.4
Heilquellenschutzgebiet (Quantitative Zone C, Qualitative Zone III)
Trafostation
7. **GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§9(4) BauGB IN VERBINDUNG MIT §87 (1) HBO)**
Flachdach
Satteldach
Dachneigung
Hauptfächrichtung
Flur
Flurflächennummer
Flurgrenze
Flurflächengrenze
vorhandene Gebäude
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
8. **KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
FD
SD
z.B. 35-45°
z.B. Fl. 32
z.B. II/5
9. **KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
FD
SD
z.B. 35-45°
z.B. Fl. 32
z.B. II/5

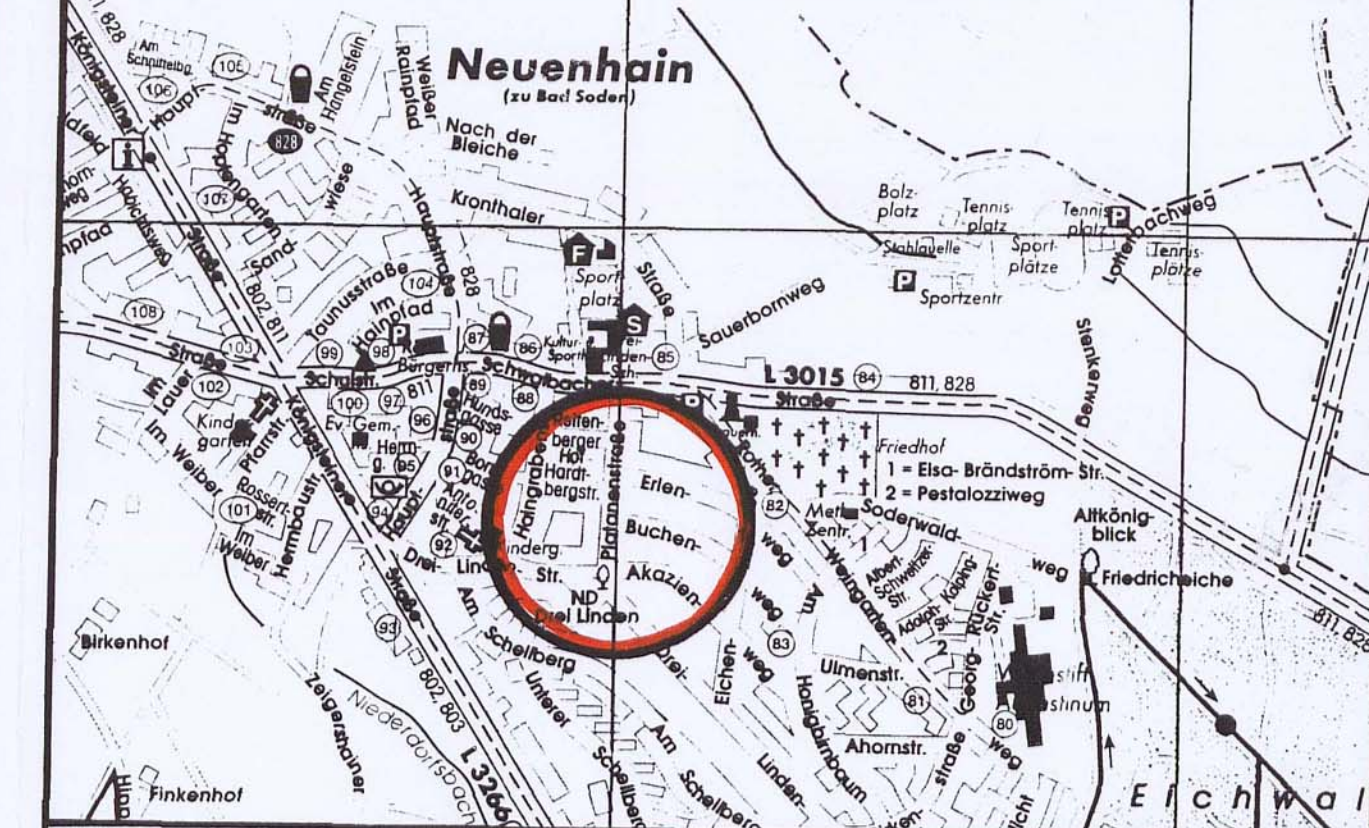
Rechtskräftig am 7.02.2002

Höhe der baulichen Anlagen im Innenblockbereich zwischen der Hardtbergstrasse und der Dreilinden Strasse



- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
Gemäß § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes
- 1.0 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
1.1 Im Planungsgebiet sind gemäß § 4 BauNVO allgemeine Wohngebiete (WA) und gemäß § 4 a BauNVO besondere Wohngebiete (WB) festgesetzt.
1.2 Festsetzungen für die allgemeinen Wohngebiete
1.2.1 Von den nach § 4 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Beherbergungsbetriebe und Tankstellen gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig (siehe auch Pkt. 1.3.1.).
1.2.2 Gemäß § 1 (7) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß gewerbliche Nutzungen ausschließlich in Erdgeschoss oder Untergeschossen zulässig sind (siehe auch Pkt. 1.3.1.).
1.3 Festsetzungen für die allgemeinen Wohngebiete
1.3.1 Im Teilgebiet I sind abweichend von der Festsetzung 1.2.1 Beherbergungsbetriebe zulässig. Sie sind in allen Geschossen zulässig.
1.4 Festsetzungen für die besonderen Wohngebiete
1.4.1 Von den nach § 4 a (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung, Vergnügungsstätten und Tankstellen gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.
1.4.2 Mindestens 50 % der gesamten Geschöffläche in besonderen Wohngebieten ist für Wohnungen zu verwenden (§ 4 a (4) Nr. 2). Bei den zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes bestehenden Gewerbebetrieben können gewerbliche Nutzungen ausnahmsweise bis 75 % der Gesamtgeschöffläche zugelassen werden.
- 2.0 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB), Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
2.1 Die zulässige Geschöffläche darf um die Fläche der notwendigen Garagen, die unterhalb der Geländeoberfläche liegen, erhöht werden, jedoch max. um GFZ 0,1 (gemäß § 21 a (5) BauNVO).
2.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschöffläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen auch in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu erhaltenden Bäume
2.3 Die Länge der Gebäude darf max. 18,0 m betragen. Ausnahmsweise können längere Gebäude zugelassen werden, wenn durch die Gestaltung des Baukörpers der Charakter des Gebietes gewahrt bleibt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
2.4 Bei Festgrundstücken kann die Grundflächenzahl und Geschöfflächenzahl ausnahmsweise bis zu 20 % erhöht werden, wenn eine Einfügung in die Umgebung durch bestehende beengte Grundstücksverhältnisse erschwert ist.
2.5 Innerhalb des Sichtfeldes im Innenblockbereich zwischen Hardtbergstrasse und Dreilinden-Strasse ist eine eingeschossige Bebauung mit ausgebautem Dach- oder Untergeschöf zulässig.
- Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet II**
2.6 Ausnahmsweise ist eine eingeschossige Bebauung möglich, wenn durch die Gestaltung der Charakter der offenen Bauweise gewahrt wird und keine sonstigen rechtlichen Bedenken bestehen.
- Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet IV**
2.7 Pro 500 m² der Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig. Bei Einrichtung aller Stellplätze in einer Tiefgarage ist eine Wohneinheit pro 400 m² der Grundstücksfläche zulässig. Diese Festsetzungen gelten nur, soweit nicht bereits zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes mehr Wohnungen bestanden.
- 3.0 **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO)**
3.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den festgesetzten Bereichen zulässig. Bei Tiefgaragen können ggf. auch andere nicht überbaubare Grundstücksflächen unterbaut werden, wenn die überbaubare Fläche nicht ausreicht und durch eine Mindestüberdeckung von 80 cm Erde über der Tiefgarage die Folgen einer zusätzlichen Einfriedung bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig sind.
3.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und bauliche Anlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
3.3 Stellplätze, Carports und Garagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch die Anordnung bzw. durch Abschirmung eine Beeinträchtigung der Nachbarbebauung ausgeschlossen wird und ggf. eine höhere Verriegelung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird. Das gilt auch für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.
- Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet II**
3.4 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den festgesetzten Bereichen zulässig. Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus sind Stellplätze auf den Baugrundstücken parallel zur Straße in den festgesetzten Bereichen an den Straßen zulässig. Nach jeweils 2 Stellplätzen ist ein Laubbäum zu pflanzen. Der Vegetationscharakter der nicht für Stellplätze genutzten vorderen Teile der Grundstücke muß gewahrt bleiben.

- Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet IV**
3.5 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den festgesetzten Bereichen zulässig. Außerhalb der Baufelder sind max. 2 Stellplätze bzw. Garagen im Abstand von mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 4.0 **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet I
4.1 Auf dem im Teilgebiet I gekennzeichneten Sichtfeld sind nur Sträucher bis zu einer Höhe von 5,0 m zulässig.
Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet III
4.2 Auf den im Teilgebiet III gekennzeichneten Sichtfeldern ist eine Neupflanzung von Bäumen nicht zulässig. Sträucher sind in diesen Feldern nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Unterhalb der zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes bestehenden Gebäude sind Sträucher bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.
- 5.0 **Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**
5.1 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungssystem in auf dem Grundstück gelegene, dicht ausgeführte Zisternen zu leiten. Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muß mindestens 2,0 m³ horizontal projizierte Dachfläche betragen. Der Überlauf der Zisternen ist an die örtliche Kanalisation (an den Regenwasserkanal des Trennsystems, falls vorhanden) anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist ausdrücklich erwünscht.
5.2 Tiefgaragen müssen im Bereich der als Garten- oder Grünfläche anzulegenden Grundstücksflächen eine 0,80 m dicke Erdbedeckung erhalten, die eine Begrünung auch mit Gehölsen ermöglicht.
5.3 Flüssige und feste Brennstoffe sind unzulässig, soweit Baugruben an das Erdgasnetz angeschlossen sind. Brenner müssen nach neuestem Stand der Technik No-arm sein.
5.4 Das Flurstück 2699/4 ist als Altfähre (Fläche mit Altlastenverdacht) eingetragene. Vor Baumaßnahmen ist eine Überprüfung des Grundstückes auf Altlasten und ggf. Sanierung der Altlasten vorzunehmen (Datenbank ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie, HLUG, Altfähre mit der Schlüsselnummer 436 001 030 001 004).
5.5 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
6.1 Mindestens 60 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein. Der Anteil der Nadelgehölze darf 10 % nicht überschreiten.
6.2 Die im Plan besonders gekennzeichneten Bäume sind nach Abgängigkeit durch Arten der Artenverwendungsliste zu ersetzen.
6.3 Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 10° sind mit einer dauerhaften Dachbegrünung zu versehen. Ausnahmsweise können Flachdächer bis 15 m² als Dachterrassen mit hartem Belag genutzt werden.
6.4 Aufschüttungen, Abgrabungen oder bodenbefestigende Maßnahmen im Bereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
- Baunutzungsrechtliche Festsetzungen**
Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993.
- 7.0 **Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 87 (1) HBO)**
7.1 Dachguben und die Länge: Die Gesamtlänge der Dachguben darf jedoch nicht mehr als 40 % der Länge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die zulässige Breite der Guben ist mit maximal 3 m festgesetzt (siehe auch Pkt. 7.7, 7.11, 7.12, 7.16).
7.2 Vordere Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind nur in Form von freiwachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder begrünten Maschenrandzäunen zulässig (siehe auch Pkt. 7.16).
Bei gewerblichen Betrieben sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Es sind ausschließlich Gehölzarten der beiliegenden Artenverwendungsliste zulässig.
7.3 Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt für eingeschossige Gebäude 4,50 m und für zweigeschossige Gebäude 6,20 m über dem natürlichen Gelände, gemessen am Schnittpunkt Oberkante Sparren mit der Außenwand. Die maximal zulässige Firsthöhe einschossiger Gebäude 8,80 m und für zweigeschossige Gebäude 10,30 m (siehe auch Pkt. 7.8, 7.13, 7.15).
7.4 Beim Anbau an bestehende Gebäude sind die Traufe und die Dachneigung des bestehenden Gebäudes zu berücksichtigen.
7.5 Staffelgeschosse müssen allein mindestens 1,2 m gegenüber der Fassade der darunterliegenden Geschosse zurückgesetzt werden. Die Außenwände von Staffelgeschossen soll sich in Farbe und Material von den Außenwänden der darunterliegenden Geschosse abheben (siehe auch Pkt. 7.17).
7.6 Werbeanlagen sind bis 0,6 m im Erdgeschoßbereich zulässig (siehe auch Pkt. 7.9).
7.7 Innerhalb des Sichtfeldes sind Dachguben zulässig, soweit sie den Ausblick in die Landschaft von dem Aussichtspunkt „Drei Linden“ nicht beeinträchtigen.
7.8 Maßgeblich für die Trauf- und Firsthöhen im Sichtfeldbereich ist der im Plan dargestellte Schnitt A-A.
7.9 Abweichend von der Festsetzung 7.6 sind in besonderen Wohngebieten die Werbeanlagen bis zu einer Größe von je 2,0 m² je Straße bis einschließlich Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
7.10 Bei gewerblichen Betrieben in besonderen Wohngebieten sind seitliche und rückwärtige Einfriedungen in Form von Mauer zulässig.
- Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet II**
7.11 Abweichend von der Festsetzung 7.1 darf die Gesamtlänge der Dachguben nicht mehr als 50 % der Länge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die zulässige Breite der Guben ist mit maximal 3,50 m festgesetzt.
- Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet III**
7.12 Innerhalb des Sichtfeldes sind Dachguben zulässig, soweit sie den Ausblick in die Landschaft von dem Aussichtspunkt „Drei Linden“ nicht beeinträchtigen.
7.13 Für die süd-westlich des „Drei-Linden-Platzes“ ausgewiesenen Baufelder mit der max. zulässigen eingeschossigen Bebauung gilt für die Traufhöhe, sowie für die Firsthöhe als Bezugspunkt das Straßenniveau.
Die in diesen Baufeldern max. zulässige Traufhöhe beträgt 1,80 m und die max. zulässige Firsthöhe beträgt 3,70 m (betrifft Flurstücke 12/8, 13/3, 14/5A, 14/5B, 17/10).
- Besondere Festsetzungen für das Teilgebiet IV**
7.14 Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt abweichend von der Festsetzung 7.3 für eingeschossige Gebäude 4,20 m und für zweigeschossige Gebäude 6,00 m über dem natürlichen Gelände, gemessen am Schnittpunkt Oberkante Sparren mit der Außenwand. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt für eingeschossige Gebäude 8,00 m und für zweigeschossige Gebäude 9,50 m.
7.15 Im Bereich südwestlich der Drei-Linden-Strasse gilt für die Traufhöhe bergwärts sowie für die Firsthöhe als Bezugspunkt das Straßenniveau.
7.16 Im Bereich süd-westlich der Drei-Linden-Strasse sind abweichend von der Festsetzung 7.1 Dachguben nur an der von der Straße abgewandten Seite zulässig.
7.17 Staffelgeschosse sind unzulässig.
- 8.0 **Gestaltung der Grundstücksflächen**
8.1 Im Wohngebiet sind mindestens 60 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten- oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Der Mindestanteil, der mit Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen ist, wird auf 20 % der Garten- oder Grünfläche festgesetzt (1 Baum entspricht 20 m², 1 Strauch 2 m²).
8.2 Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Decken anzulegen.
Je angefangene 4 oberirdische Stellplätze ist zwischen den Stellplätzen ein Laubbäum zu pflanzen.



- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Zone III A, sowie teilweise innerhalb der Heilquellenschutzzone C und Zone III. Die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen sind zu beachten.
- HINWEISE**
1. Die Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Bad Soden am Taunus (Stellplatzsatzung) ist zu beachten.
2. Der zu einem Baunutzungsplan gehörige Flächenplan gemäß § 3 Bauverordnungsverordnung ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer technischer Nachweis über die Einhaltung der für die Flächenplan betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie entsprechender Bepflanzungsmaßnahmen beizufügen.
3. Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäß auf Mieten aufzusetzen.
4. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsgründer zum Schutz von Leitungen zu beachten.
5. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenbefunde, wie z.B. Mauer, Stützungen, Bodenverfahrungen und andere Funde wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
6. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind innerhalb von erloschenen Bergbaueinrichtungen Untersuchungsarbeiten durchgeführt worden. Daher muß bei Erdarbeiten auf Spuren ehemaligen Bergbaues geachtet und gegebenenfalls bautechnische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Rechtsgrundlagen
Bearbeitet gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1997 (BGBl. I S. 2148), berichtigt BGBl. I 1998 I S. 1371 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) 90 in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58)
- der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Art 19 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17.11.1998 (GVBl. I S. 562, 567)
- dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1996 (GVBl. I S. 294)
- dem Hessischen Naturschutzgesetz (HBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217, 224)
- der Hessischen Gemeindeverordnungsverordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456).

Verfahrensvermerke
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters west-denk-maße vom übereinstimmen.
Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
Katasteramt
Hofheim, den 30. Okt. 2001 Im Auftrag:
Mit Genehmigung des Katasteramtes Hofheim am Taunus
AZ:
Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 BauGB vom 01.12.1997
Bad Soden a.Ts., den 25.01.2002 Bürgermeister:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB durch die Bad Soderer Zeitung am 21.02.2002
Bad Soden a.Ts., den 25.01.2002 Bürgermeister:
Beteiligung der Bürger am Planverfahren gem. § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerversammlung am 24.05.1999
Bad Soden a.Ts., den 25.01.2002 Bürgermeister:
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.05.1999 bis 26.07.1999
Bad Soden a.Ts., den 25.01.2002 Bürgermeister:
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschl. Begründung gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 04.02.2000 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.04.2000 in der Zeit vom 04.02.2000 bis 06.02.2000
Bad Soden a.Ts., den 25.01.2002 Bürgermeister:
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschl. Begründung gemäß § 3 (2) BauGB aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 25.10.2000 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 8.11.2000 in der Zeit vom 13.11.2000 bis 14.02.2001
Bad Soden a.Ts., den 25.01.2002 Bürgermeister:
Als Sitzung gem. § 10 BauGB beschlossen auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2002
Bad Soden a.Ts., den 25.01.2002 Bürgermeister:
Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 BauGB durch die Bad Soderer Zeitung am 02.02.2002
Bad Soden a.Ts., den 02.02.2002 Bürgermeister:

Bebauungsplan Nr.61 „Drei Linden“
Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus
Fachbereich II Abteilung Stadtplanung u. Hochbau
Bearbeitet: Schöll, Jethon
Gezeichnet: Jethon, Krell
Geändert: textl. Fest am 12.04.2000 Kre
allgemein am 18.09.2000 Kre
textl. am 18.09.2001 Kre
Landschaftsplanerische Bearbeitung
Planungsbüro Rademacher
Bearbeitet: Frau Krieger
M=1:1000
Stand Sept. 2001